



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

REFERAT	II c5
BEARBEITET VON	Anita Günther
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-6768
FAX	+49 30 18 527-5128
E-MAIL	iiic5@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 30. Dezember 2011
AZ iiic5 - 96 - XXX

Zugang zu amtlichen Informationen Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr XXX,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2011, in dem Sie um Übersendung von Unterlagen sowie um Auskünfte zum Thema Arbeitsgelegenheiten bitten.

Die jeweils aktuell gültige Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung des § 16d SGB II ist auf der Internetseite der BA (www.arbeitsagentur.de) unter der Rubrik „Weisungen“ veröffentlicht“. Die Geschäftsanweisung befindet sich derzeit, aufgrund der durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ ab 1. April 2012 geänderten Rechtslage, in Überarbeitung.

Ihre Anfrage in Bezug auf die Übersendung der Prüfberichte des Bundesrechnungshofes sowie der diesbezüglichen Korrespondenz mit der BA habe ich an den Bundesrechnungshof weitergeleitet.

Wie Sie richtig feststellen, müssen für die Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung die Kriterien der Zusätzlichkeit sowie des öffentlichen Interesses erfüllt sein. Die Beurteilung obliegt dem jeweils zuständigen Jobcenter in eigener Verantwortung. Sofern durch Prüfungen unabhängiger Organe, bspw. den Bundesrechnungshof, Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, erfolgt eine erneute Überprüfung durch das zuständige Jobcenter. Wird nachträglich festgestellt, dass nicht alle Voraussetzungen vorliegen, hat dies in der Regel den Abbruch der Maßnahme zur Folge.

Sanktionen treten gem. § 31 SGB II in Folge von Pflichtverstößen durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein. Verstöße von Trägern haben demnach keinen Einfluss auf das Eintreten von Sanktionen, da diese nicht dem jeweiligen Teilnehmer zugerechnet werden können.

Die aktuellen Fachlichen Hinweise der BA zu § 31 SGB II finden Sie ebenfalls auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik „Weisungen“.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Informationen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Günther